

Arbeitsgesetz: Die wichtigsten Bestimmungen zu Arbeits- und Ruhezeiten

Die nachfolgenden Informationen müssen gemäss Vereinbarung über die Arbeitszeiterfassung in der Bankbranche an alle Mitarbeitenden abgegeben werden, die auf die Zeiterfassung verzichten oder die vereinfachte Zeiterfassung anwenden.

Die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten sind auch bei einem Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung weiterhin zu beachten.

Das Arbeitsgesetz enthält zahlreiche Ausnahmen und Sonderbestimmungen. Diese Übersicht enthält nur die wichtigsten Grundsätze.

Tages- und Abendarbeit (Art. 10 ArG)

Die Zeit zwischen 6 und 23 Uhr ist bewilligungsfrei. Das heisst, die tägliche Höchstarbeitszeit kann innerhalb des Zeitraums von 17 Stunden verteilt werden (Tagesarbeit zwischen 6 und 20 Uhr, Abendarbeit zwischen 20 und 23 Uhr). Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Angestellten eingeführt werden.

Der für die Arbeit zur Verfügung stehende maximale Zeitraum von 17 Stunden ist zu unterscheiden von der maximalen Dauer der Tages- und Abendarbeit: Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen mit Einschluss der Pausen und allfälliger Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen

Nachtarbeit (Art. 16 ff. ArG)

Ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit (d.h. zwischen 23 und 6 Uhr) liegt Nachtarbeit vor, die bewilligungspflichtig ist.

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. Vorübergehende Nachtarbeit (d.h. weniger als 25 Nächte pro Kalenderjahr) wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Angestellte, die vorübergehende Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 25%. Bei dauernder Nachtarbeit besteht ein Anspruch auf eine Zeitkompensation von 10% der Nachtarbeitszeit.

Für die Bewilligung von dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig, für die Bewilligung von vorübergehender Nachtarbeit die kantonalen Behörden.

Sonntagsarbeit (Art. 18 ArG)

In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Angestellten bewilligungspflichtig.

Dauernde Sonntagsarbeit wird bewilligt, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist. Für die vorübergehende Sonntagsarbeit (d.h. nicht mehr als sechs Sonntage pro Kalenderjahr oder bis maximal drei Monate, falls die Sonntagsarbeit „einmaligen Charakter hat“) muss ein dringendes Bedürfnis vorliegen. Bei vorübergehender Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% geschuldet.

Für die Bewilligung von dauernder Sonntagsarbeit ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig, für die Bewilligung von vorübergehender Sonntagsarbeit die kantonalen Behörden.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG)

Die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit liegt für die meisten Berufe in der Finanzbranche bei 45 Stunden.

Überzeitarbeit (Art. 12 f. ArG)

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.

Überzeitarbeit ist nicht zu verwechseln mit Überstundenarbeit. Überstunden liegen dann vor, wenn die vertragliche Arbeitszeit überschritten wird. Ab 45 Stunden liegt Überzeitarbeit vor. Überzeit und Überstunden müssen vom Arbeitgeber angeordnet sein. Überzeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25% oder mit Freizeitausgleich zu kompensieren.

Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG)

Allen Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Wöchentlich freier Halbttag (Art. 21 ArG)

In der Finanzbranche gilt in der Regel die Fünftagewoche. Wird aber die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Angestellten jede Woche ein freier Halbttag zu gewähren. In VAB-unterstellten Betrieben darf regelmässige Samstagsarbeit nur mit Einverständnis der Angestellten geleistet werden.

Pausen (Art. 15 ArG)

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Pausen von folgender Mindestdauer:

- Eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden
- Eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden
- Eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

Mitarbeitende mit Familienpflichten (Art. 36 ArG)

Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Angestellte mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahre sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen. Diese Angestellten dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens 1 1/2 Stunden zu gewähren. Sie haben zudem gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit (bis drei Tage).

Weitere Informationen

Gemäss Ziff. 8 der Vereinbarung über die Arbeitszeiterfassung bezeichnet der Arbeitgeber eine Anlaufstelle. Diese steht für weitere Auskünfte namentlich zu den Arbeits- und Ruhezeiten zur Verfügung.

Zudem können auch die Sozialpartner der Bankbranche für Auskünfte kontaktiert werden:

-

- Schweizerischer Bankpersonalverband: www.sbpv.ch

- Kaufmännischer Verband Schweiz: www.kvschweiz.ch

- Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz: www.arbeitgeber-banken.ch